

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von ihr besterachtende Weise sich von den beiden Deputirten von Uri und Schwyz bestimmte Erklärung über die Absichten, mit denen sie in die Tagssagung treten wollen, zu erhalten trachten, und der Versammlung einen neuen Bericht erstatten.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird die Niederlegung einer Commission zu Untersuchung und Vorberathung des Verfassungsentwurfes beschlossen, und die Wahl des ersten Mitglieds derselben vorgenommen, die auf den B. Zimmermann fiel.

Gesetzgebender Rath, 14. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Projekts einer Gegenbotschaft eines Mitglieds der Finanz-Commission auf die Botschaft des Vollz. Rathes, die Staatsrechnungen betreffend).

Erst bey der Discussion eröffnete ein anderes Mitglied die Meynung: Man könne dieses Decret in ein Reglement verwandeln und als solches dem Vollz. Rath mittheilen, damit dann von ihm ein darauf sich beziehender Generalbefehl an die sämtlichen Administrativbehörden aberlassen werden könne. Der gesetzg. Rath glaubte sich durch die bereits erhaltenen verpflichtenden Zusicherungen des Vollz. Rathes mit demselben in Bezug auf dieses Revisionsgeschäft so innig einverstanden, daß die Mehrheit des gesetzg. Rathes dieser Meynung unbedenklich beypflichtete, ohne daß sich dabei Jemand die Möglichkeit einer Beleidigung dachte.

Noch jetzt B. V. R. glaubt der gesetzgeb. Rath, daß wenn das Rechnungscomité' jedesmal um eine Rechnungsbelege oder Auskunft von irgend einem Beamten zu begehren, sich vorerst an die Vollziehung, die Vollz. zur Untersuchung und Rapport an den Finanzminister sich wenden, und dann erst das Rechnungscomité' den Bescheid zur Willfähr oder Abschlag von dem Vollz. Rath erwarten soll, durch diese cirkelförmige Marschroute das erwünschte Revisionsresultat nicht nur ungemein erschwert und auf die lange Bank geschoben, sondern pro momento wahrscheinlich vereitelt werde. Indessen B. V. R. wenn Sie kraft der Ihnen ausschließlichen zustehenden Oberaufsicht über die Finanzen und derselben Beamten darauf beharren, daß das Rechnungscomité' ohne Dero specielle Bewilligung von den Administrativbehörden keinen Vorschub zu seiner vorhabenden Revisionsarbeit erhalten soll, — so bescheidet sich der gesetzg. Rath diesorts in der Stille

seiner constitutionellen Ohnmacht und Ihrer constitutionellen Gewalt.

Der Rath beschließt hierauf, einerseits da ihm keine Vorwürfe gegen den B. R. bekannt seyen, in keine weitere Beantwortung der Botschaft einzutreten und andererseits solle sich auch die besonders niedergelegte Rechnungs-Commission nach dem Wunsche des Vollz. Rathes zur Vorschrift dienen lassen, die nöthigen Vorschriften von den untern Behörden durch den Vollz. Rath oder seine Minister zu verlangen; als in welchem Sinne die Art. 2. 3. und 4. ihrer Instruction abgeändert und künftig zu verstehen seyen.

Folgendes von der Criminal-Commission angetragene Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 25. Heum. und nach angehörtem Gutachten der Criminal-Commission;

In Erwägung, daß die von dem Bezirksgericht Nid. niderfestigen C. Bern, dem Joh. Hirter, Schneider von Mühlethurnen aufgelegte einjährige Zuchthausstrafe für seine Familie sehr drückend ist, indem die Ernährung seiner Ehefrau und 5. kleiner Kinder einzig auf seiner Berufsbetreibung beruht;

In Erwägung, daß der Hirter durch ein Zeugniß der Municipalität Thurnen bescheinigt hat: immer ein stiller Hausvater und fleißiger Arbeiter gewesen zu seyn; mithin sein Vergehen eines achtungswidrigen Betragens gegen das Bezirksgericht Nid. niderfestigen, nicht als eine Folge einer verdorbenen Lebens- und Gemüthsart, sondern als eine beym Wein begangene und seither bereute Unbesonnenheit anzusehen ist;

In Erwägung aber auch, daß ein Vergehen gegen die Gesetze und das unverletzliche Ansehen der Gerichte, so wie eine gegen den B. Unterstatthalter von Nid. niderfestigen angebrachte beleidigende Unwahrheit, als habe er selbst den Detenten mißhandelt, nicht strafflos bleiben soll;

b e s c h l i e ß t:

Die Urtheil des Bezirksgerichts von Nid. niderfestigen, die den Johannes Hirter Schneidermeister von Mühlethurnen, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, ist begnadigungsweise in eine 8tägige Gefangenschaft bey Wasser, Mus und Brod und einjährige Untersagung der Wirths- und Schenkhäuser verwandelt.

Von der Constitutions-Commission wird über das Begehren von 2' Ausgeschossenen vorgeblich Namens von 12 Gemeinden des Bezirks Oberfestigen C. Bern, daß sie an die Stelle ihres, wegen verweigerter Eides-

reissung aus der Cantonstagsagung zurückgetretenen Bezirksdeputirten einen andern erwählen dürften, Bericht erstattet. Der gesetzg. Rath findet keine Gründe, über dieses Begehren einzutreten.

Die Petitionen Commission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

B. Ulrich Ryhner im Großmeyer Distr. Wangen C. Bern, bescheiniget durch eine Rath und bürgerliche Erkenntniß von 1793, daß er und sein Vater während 20 Jahren den Zehnden ab ihrem Großmeyer-Gut dem Oberamt Bipp unrechtmäßig entrichtet haben, und daß im J. 1797 die Anstalt zu der daherigen Restitution bereits von der ehemaligen Berner Regierung getroffen, wegen der eingetretenen Revolution aber nicht ausgeführt worden seye. Er wendet sich nun für die ihm zukommende Restitution von angeblich 2613 Fr. 22 bz. 1 fr. an den Staat.

Die Pet. Commission trägt darauf an, dieses Begehren samt seinen 9 Beilagen der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

Am 15. und 16. August waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 17. August.

Präsident: Gmür.

Folgende Botschaft wird verlesen und der begehrte Credit sogleich bewilligt:

B. Gesetzgeber! Die Commissarien des Nationalschatzamtes zeigen an, daß der ihnen unterm 8. Febr. 1801 für ihr Bureau eröffnete Credit von 6000 Fr. nicht nur seit geraumer Zeit erschöpft, sondern daß außer demselben noch 5000 Fr. zu gleichem Befehl verwendet worden seyen und bemerken dabey, daß der durch das neue Aufgabensystem und hauptsächlich durch die neue Steuervereinrichtung erfolgte Anwachs ihrer Geschäfte sie genöthiget habe, die Anzahl der Angestellten in ihrem Bureau zu vermehren. Sowohl zur Bestreitung der alltäglichen Unkosten als zur Bedeckung obiger Summe haben sie nun einen Credit vonnöthen, und der Vollz. Rath ladet Sie daher ein, einen solchen von 8000 Fr. für dieselben zu eröffnen.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Militär-Commission zur Untersuchung überwiesen:

B. Gesetzgeber! Das Offiziercorps des ersten Bataillons leichter Infanterie bittet in beyliegender Zuschrift, daß den 8 Jägercompagnien gestattet werde,

statt der aufgestülpten runden Hüte solche Kappen zu tragen, welche denen der Grenadiercompagnie mit dem Unterschiede ähnlich wären, daß die Verzierungen an denselben statt roth, grün seyn würden.

Der B. Rath glaubt dieses Begehren, dem keine gegründete Bedenklichkeiten entgegengezetzt werden mögen, um so mehr unterstützen zu dürfen, da ihm jede Belegenheit willkommen seyn muß, dem braven Offiziercorps einen Beweis von seiner Zufriedenheit geben zu können. Er empfiehlt Ihnen daher dieses Ansuchen aufs dringlichste, mit der Einladung, über dasselbe bald zu entscheiden.

Ein Gutachten oder Entwurf der Constitutions Commission über eine neue verbesserte Einrichtung des gesamten Gerichtswesens wird zum 2tenmale in Berathung genommen, und zwar sowohl im Allgemeinen als nachher auch der erste Abschnitt desselben insbesondere, welcher die Eintheilung des Gebiets der Republik in Absicht auf die Verwaltung der Rechtspflege enthält. Eine bey dem Rath aufgeworfene Vorfrage, auf welchem Fusse dieser Entwurf bey der bevorstehenden Abänderung der Staatsverfassung anzusehen sey: Ob er nämlich als Gutachten, Gesetzentwurf, oder als wirkliches Gesetz aufgestellt werden solle? wird einstweilen bis nach der besondern Berathung und Annahme verlagert; hingegen die allgemeine Grundlage des ersten Abschnitts mit Vorbehalt der artikelweisen Berathung wirklich angenommen und diese letzte auf die nächste Sitzung angesetzt.

Folgende Gutachten werden nach ihrer Verlesung für die gewohnten 3 Tage auf den Cangleyisch gelegt:

- 1) Gutachten der Criminal-Commission über 14 Amnestiefälle für Offiziere in fremdem Solde;
- 2) Gutachten der Finanz-Commission über 3 kleine Nat. Güterverkäufe im C. Wallis Dist. Monthey; und
- 3) ähnliches Gutachten über die versteigerte Insel Usnau im Zürichsee.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Soragno und Davesco, im Distrikt und Canton Lugano, begehrt von der Kirchgemeinde Cadro getrennt zu werden, und eine eigne Pfarrkirche errichten zu können. Sie führt verschiedene Gründe an, worauf sie ihr Begehren stützt.

Die Petitionencommission rathet an, diese Bittschrift der Unterrichtscommission zuzuweisen. — Ang.

(Die Fortsetzung folgt.)



Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 14 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 27 Fructidor IX.

Gesetzgebender Rath, 17. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Vet. Commission über nach-
folgende Gegenstände:)

2. Bürger Wenzinger, Müller in Mellstorf, Cant.
Baden, verlangt den von seiner Mühle an das Kloster
Einsiedeln schuldigen Erblehenzins von 30 Mütten, nach
Inhalt des Erblehenbriefs mit 2000 Gl. ablaufen zu
können. — Wird an die Finanzcommission gewiesen.

3. Die Vorstellung des B. Pierre Fr. Kab. Reyband
aus dem franzöf. Departement der Nieder Alpen, wegen
seiner, wie er vorgiebt, willkürlichen Verhaftung um
Schulden willen zu Vivis im C. Veman, wird an die
Vollziehung gewiesen.

4. Die Bitte des B. Joh. Oetli von Blebenheim
b. Colmar, Dep. des Oberheins, dermal Küffer zu
Orbe im C. Veman, um Aufnahme ins helvetische Bür-
gerrecht, wird an die Vollziehung gewiesen.

5. Eine gleiche Bitte des B. Joh. Conr. Hemmer-
ling aus dem Württembergischen, dermal Zimmermeister
zu Vivis C. Veman, wird an die Vollziehung gewiesen.

Folgendes Gutachten der Finanz Commission wird in
Berathung genommen und der verlangte Credit hierauf
bewilligt:

B. Gesetzgeber! Von dem Vollz. Rath wird ein
neuer Credit von 100,000 Fr. für das Ministerium der
Justiz und Polizei anbegehrt.

Nach dem vor einem Jahre gemachten Ueberschlage
wurden die Bedürfnisse desselben auf 200,000 Fr. ange-
geben. Da aber seither die Bezahlung der Mare-
chausseen dem Kriegsminister abgenommen und dem
Polizeiminister übertragen worden ist, so fodert dieß
eine Vermehrung von wenigstens 72000 Fr.

Nun hat das Polizeiministerium in diesem Jahre
mehr nicht erhalten als im Jenner 50,000 Fr. und

im April 100,000. Es ist sich also über dessen Fode-
rung eines neuen Credits nicht zu verwundern.

Wirklich ist auch der letzte Credit ganz erschöpft oder
doch bis an wenige 1000 Fr. Nach der vorgelegten
Bilanz ist nämlich bezogen und bezahlt worden:

1. Durch den Minister selbst, meistens Fr. B.	
Druckkosten	11718. 4.
2. An verschiedene Bern. Kammern	50583. 5.
3. An Sold für die Häfcher	24335. 6.

Sa. 96637. 5.

Es bleiben mithin dem Ministerium nur

noch zu gut	3362. 5.
	10000. —

Bei so bewandten Umständen trägt daher Ihre Fin.
Commission kein Bedenken, Ihnen B. G. anzurathen,
die Bewilligung zu einem neuen Credit von 100,000
Fr. zu ertheilen. Wenn zu wünschen wäre, daß für
irgend ein Ministerium mehr verwendet würde, als es
wirklich der Fall ist, so wäre es eben für das der Polizei.
Der größte Theil der daherigen Auslagen ist selbst von
der Art, daß mit deren Berichtigung nicht wohl kann
eingehalten werden. Auch wird von dem Minister
angezeigt, daß er bereits auf den neuen Credit habe
anticipiren müssen.

Auf den Antrag der Finanz Commission wird fol-
gende Botschaft angetragen:

An den Vollz. Rath.

Der gesetzg. Rath ersieht aus Ihrer Botschaft vom
8. d. und deren Belagen, daß sich die Gemeindskam-
mer von Peterlingen C. Fryburg nicht nur nicht habe
angelegen seyn lassen, auf die ihr mitgetheilte, auf
eine Sönderung und verbesserte Benutzung ihrer gemein-
schaftlich besitzenden Gemeindsgüter abzwackende Bitt-
schrift der Gemeindegürger von Corcelles, der wieder-
holt an sie ergangenen Aufforderungen unerachtet zu
antworten, sondern daß sie hiezu sogar noch einen neuen

Termin bis Ende des nächstkommenden Monat Octobers verlange.

In Betrachtung nun daß die Gemeindkammer von Peterlingen dieses von ihr zu beantwortende Begehren bereits im Junius lezthin erhalten hat, und mithin mehr als hinreichend Zeit gehabt hatte, um ihre Gegenstellungen darüber zu machen; findet der gesetzgeb. Rath, daß sie ihre noch schuldige Antwort garfügig in 8 Tagen Zeit eingeben könne.

Sie belieben daher B. B. R. dieser Gemeindkammer einen neuen Termin von 8 Tagen vom Empfang an gerechnet, zu bestimmen, mit der Vorschrift, daß wenn ihre Antwort innert diesem Zeitraum der 8 Tagen von ihr nicht würde übergeben werden, der gesetzg. Rath ihr Stillschweigen als eine Einwilligung in das Begehren von Corcelles ansehen und somit nichts desto weniger mit Behandlung der Sache fortfahren würde. Damit man aber bestimmt wisse, an welchem Tage die Antwort einlangen soll, so werden Sie ersucht, dem betreffenden Beamten anbefehlen zu lassen, daß er nicht nur den Tag einberichte, an welchem er der Gemeindskammer von Peterlingen diesen Beschluß wird eröffnen haben, sondern daß er auch nach verfloßnen 8 Tagen, im Fall die Antwort nicht eingekommen wäre, dieses Stillschweigen einberichte, damit nichts desto weniger fortgefahren und das Angemessene verfügt werden könne.

Ohne Zweifel ist das achtungswidrige und ungehörsame Benehmen der Gemeindskammer von Peterlingen Ihnen B. B. R. eben so sehr aufgefallen als dem gesetzg. Rathe, welcher deswegen erwartet, daß Sie diese Gemeindskammer darüber werden zurecht weisen und ihr das Mißfallen der Regierung bezeugen lassen.

In Erwartung des herauskommenden, bleiben die dahierigen Schriften in den hierseitigen Archiven liegen.

Gesetzgebender Rath, 18. August.

Präsident: G m ü r.

Der Antrag eines Mitglieds wegen Aufhebung der außerordentlichen Rechnungscommission, wird reglementmäßig auf den Canzleytisch gelegt.

Der Decretsvorschlag wegen der Bürgerrechtsbertheilung an den B. Theod. Arelaud, ansässig zu Orbe im C. Vemay, wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decrete erhoben (S. daff S. 508).

Die Berathung über die neue Einrichtung des Gerichtswesens wird fortgesetzt und mehrere Artikel werden angenommen.

Gesetzgebender Rath, 19. August.

Präsident: G m ü r.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Militärcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Benedikt Schenk von Wechingen, Distr. und Cant. Bern, 19 Jahr alt, gew. Soldat der ersten Compagnie des 2ten Linienbataillons, und Barb. Hurni von Gümnenen, Distr. Laupen, desselben Verlobte, vereinigen in zwey hier beyliegenden Petitionen ihre Bitten für die Begnadigung des ersten, der als Recrut im 17ten Jahr seines Alters einem seiner Kameraden eine goldne Sakuhr gestohlen, und deshalb vom Kriegs- und Revisionsrathe zu 6jähriger Schellenwerksstrafe verurtheilt worden ist, und bereits einen Theil dieser Strafe ausgestanden hat.

Da nun dieses Verbrechen in einem Alter begangen worden, in welchem selten reifere Ueberlegungen über die Natur und Folgen der Handlungen statt haben; da der Fehlende seinen Fehltritt sogleich mit einer ganz aufrichtigen Reue gestanden, die von dem ernstlichsten Willen für Besserung zeugte; da er diesen Willen bisher durch ein untadelhaftes Betragen bewies, wie aus den angeeschlossnen Zeugnissen des Zuchtmeisters und der Zuchthausvorsteher erhellt; da endlich ein längerer Umgang mit Verbrechern jeden Keim des Bessern in demselben ersticken, und den bloß Verirrten leicht zum unverbesserlichen Bösewicht verhärten könnte; so glaubt der Vollz. Rath das Begehren um seine Begnadigung um so eher unterstützen zu dürfen, je mehr er hoffen soll, daß der Begnadigte in seiner vorhabenden Ehe zum nützlichen Bürger gedeihen wird.

Der Vollz. Rath trägt daher darauf an, daß Sie B. G. dem Benedikt Schenk die noch übrige Strafreit erlassen mögen, und ladet Sie ein, diesen Gegenstand ohne Aufschub Ihrer Berathung zu unterziehen.

Folgendes Befinden wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt:

B. Gesetzgeber! Ihrem Decretsvorschlage vom heutigen Tage, kraft dessen dem B. Justus Henne von Pyramont die gegen ihn verhängte Sequestration von 53 Duzend Rappen nachgelassen werden soll, findet der Vollz. Rath nichts beyzufügen, und ladet Sie ein, diesen Vorschlag zum wirklichen Decret zu erheben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen beyliegenden Verbalproceß der 2ten Versteigerung von

Nationalgütern im Canton Vintz, auf deren Genehmigung von der Verm. Kammer und dem Finanzminister ausgetragen wird. Diesen Antrag unterstützt der Volkz. Rath, und ladet Sie ein B. G. die Versteigerung zu ratificiren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Vetsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.

Obgleich der Entwurf einer Staatsverfassung der Form nach, das Werk der Politik ist, und daher im Gebiete der Wissenschaft keine allgemeine Grundsätze aufgestellt sind, nach denen eine solche ausschließlich eingerichtet werden muß, so giebt es nichts destoweniger allgemeine richtige Gesichtspunkte, nach denen eine Staatsverfassung zu beurtheilen ist.

Diese Gesichtspunkte entwikkeln sich aus dem in einer Verfassung hervorleuchtenden Zweck, und den darinn angebrachten Bedingungen der gesellschaftlichen Verbindung.

Der Völker Verein unter eine Constitution kann keinen andern Zweck haben, als die Rechte der in der Gesellschaft lebenden Menschen, durch einen gegenseitigen Vertrag zu sichern, und sie dadurch mehr ihrer wahren Bestimmung, ihrer Vervollkommenheit, als im Naturstand geschehen würde, entgegen zu führen.

Durch dieses Mittel allein ist es möglich, auf eine mechanische Weise an den Menschen das zu erzeugen, was ihnen an den Einsichten und der Vervollkommenheit für allgemein glücklich zu seyn, abgeht. Sollen die Menschen aus dem verworrenen Zustand der Gefeklosigkeit, der Rohheit, der Ungeschliffenheit herausgehoben werden: so müssen durch einen künstlichen Mechanismus eines gesellschaftlichen Vertrags ihre selbstsüchtigen Neigungen, der beständige Widerstreit der Privatgesinnungen, so gegeneinander gerichtet werden, daß sie sich in ihren zerstörenden Wirkungen von selbst aufhalten, so daß der Erfolg eben derselbe ist, wie wenn jene Neigungen, jener Widerstreit nicht vorhanden wäre.

Dies geschieht durch die Aufstellung einer Kraft der gesellschaftlichen Vereinigung, durch welche die einzelnen Kräfte überwogen werden können, die in der Bildung einer Regierung, und der Handhabung allge-

mein nützlicher Rechtsgesetzen besteht, und durch eine Staatsverfassung organisiert und erhalten wird.

Der materielle Theil einer solchen Verfassung, durch die jene Kraft gebildet wird, oder der Zweck und die Bedingungen einer gesellschaftlichen Verbindung durch die Constitution, ist durch das Recht beschränkt, hiermit unwillkürlich. Keine Völker auf der Welt haben das Recht, sich zu widerrechtlichen Zwecken gesellschaftlich zu verbinden, oder zur Zerstörung der Rechte anderer Menschen, eine Gewalt zu formiren. Die Menschheit soll Rechens wegen nie eine gesellschaftliche Verbindung gegen rechtliche Zwecke, zur Unterdrückung des Rechts anderer Völker oder des schwächeren Theils, der in einer solchen Vereinigung einbegriffenen Menschen zulassen. Die Einmischung anderer Völker gegen widerrechtliche gesellschaftliche Verbindungen, ist nicht nur ein Recht sondern eine Pflicht; so wie es eine Pflicht ist, jede rechtliche Handlungen nicht zu unterdrücken.

Ganz anders verhält es sich mit der Form einer Staatsverfassung, in so weit sie nur als Form und nicht als Bedingung zu Rechten betrachtet werden kann. Die bloße Form einer Verfassung ist nicht durch das Recht, durch den Staatszweck als unveränderlich bestimmt, sie ist das Resultat der aus der Erfahrung abgezogenen Klugheitslehren, und begreift nichts andres in sich, als die Mittel, den Zweck der gesellschaftlichen Vereinigung anzuwenden; sie ist also in so weit willkürlich, als sie den allgemeinen Rechten der Menschen nicht schadet noch schaden könne; ihre Bildung hängt ausschließlich von den rechtlichen Stiftern des Staats ab; niemand hat außer der Staatsgesellschaft das Recht, sich in diese zu mischen, jede einmischende Anmaßung ist eine Usurpation.

Es giebt unstreitig unter der Menschheit keine wichtigere Epoche für die Völker als diejenige, in der sie sich gesellschaftlich verbinden; hierinn entscheiden sie über ihr gegenwärtiges und zukünftiges Schicksal, über sich und ihre Kinder und Enkel; wer in solchen wichtigen Augenblicken gleichgültig seyn kann, steht unstreitig auf einer niedern Stufe menschlichen Gefühls; und wer bey seiner Theilnahme nicht alle Nebenabsichten dem Wohl des Ganzen aufopfert, und nicht alles Mögliche zur Begründung einer auf die innere und äußere Verhältnisse passenden rechtlichen Verfassung beiträgt, gehört unter diejenigen elenden Geschöpfe, gegen die eine gesellschaftliche Verbindung ihrem rechtlichen Zweck nach gerichtet ist.